



Vereinssatzung

Präambel

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen, soweit die Darstellung und Thematisierung dieser nicht Teil einer künstlerischen Auseinandersetzung damit sind. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zwiegespräch e. V.“, kurz Zwiegespräch.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
2. Der Verein fördert die Kunst und Kultur hauptsächlich im Land NRW, insbesondere im Zusammenwirken mit allen Institutionen der Kultur.
3. Der Verein will den Erfahrungsaustausch der örtlichen sowie der überörtlichen Theater und sonstigen Kultureinrichtungen voranbringen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene.
4. Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder bleibt unberührt.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) das Inszenieren von künstlerischen Produktionen.
 - b) die Organisation von Veranstaltungen.
 - c) die Förderung der Kunst und Kulturvielfalt, vordergründig in der Region.
 - d) die Förderung der kulturellen Bildung.

e) die Förderung der Toleranz auf vielen Gebieten der Kultur und des Verständigungsgedankens.

f) Der Verein bietet Mitgliedern Entwicklungsmöglichkeiten in Bezug auf eine eigenverantwortliche Persönlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwirklichung sind in § 2 der Satzung geregelt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten vorbehaltlich einer Entscheidung nach Abs. 5 ehrenamtlich.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sein. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand entscheidet gemäß den Aufnahmekriterien (siehe Präambel und Geschäftsordnung) über die Aufnahme. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein Zwigespräch unterstützen wollen. Sie haben dasselbe Mitspracherecht, was einem ordentlichen Mitglied zusteht, jedoch kein Stimmrecht.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, bis spätestens zum 31. Dezember erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung für gezahlte Beiträge.
4. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Gründe des Ausschlusses sind u. a. Verhalten, welches auf Sexismus, Gewalt (physisch und

psychisch), Rassismus oder Hass beruht sowie Verstöße gegen den Zweck des Vereins (siehe Präambel) oder vermehrte Unzuverlässigkeit und Nichterledigung der Pflichten des betreffenden Mitglieds (siehe Präambel). Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.

5. Ehrenmitglieder können ernannt werden. Hierfür muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Antrag gestellt werden. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.
6. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft gilt auf Widerruf. Gründe für den Widerruf sind Handlungen, die § 4, Nr. 4 entsprechen.

§ 5 Beitrag

Der jährliche Beitrag von 24€ (reguläre Mitglieder) oder 240€ (Fördermitglieder) ist immer zum Anfang eines Kalenderjahres zu zahlen. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, so ist eine Teilgebühr für 6 Monate zu entrichten (die Hälfte des jeweiligen Betrags). Jedweder Änderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über weitere im Einzelfall beantragte Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschlussfassung für die Richtlinien der Arbeit des Vereins.
2. Beschlussfassung über Aufnahmekriterien.
3. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und die Finanzplanung.
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Nr. 4) sowie Sonderregelungen über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 1 Satz 4.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

7. Änderung des Beitrages.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Satzungsänderungen.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen und mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes statt. Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich (am ersten Wochenende des Monats Februar) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (schriftlich bedeutet auf dem Postweg oder elektronischen Weg) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung. Die Einberufung per E-Mail erfolgt an diejenigen Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse bei dem Verein hinterlegt und der Übermittlung per E-Mail zugestimmt haben. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung sind unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ des jeweiligen Sitzungsprotokolls der Mitgliederversammlung vorzubringen.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist in Präsenz oder/und digital möglich, sofern nicht anders angekündigt. Die Präsenzteilnahme hat hierbei stets Vorrang. Im Falle einer anstehenden Wahl ist eine Briefwahl mit einer Frist bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Weitere Besonderheiten sind der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu entnehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und von der Leitung sowie der protokollierenden Person zu unterschreiben, welches jedem Mitglied schriftlich zugestellt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich bei Bedarf vom Vorstand unter Beachtung einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt oder der Vorstand hierfür eine Notwendigkeit sieht. Die Einladung erfolgt ebenfalls schriftlich.

§ 8 Vorstand

Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Kassenwart/in und einer künstlerischen Leitung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und

9außergerichtlich. Regelungen, wie Willenserklärungen gegenüber dem Verein abgegeben werden können, und Bestimmungen zur Geschäftsfähigkeit sind der Geschäftsordnung des Vorstandes zu entnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich. Sollte eine Neubesetzung eines Vorstandspostens durchgeführt werden, verpflichtet sich die Person, die den Posten ehemals bekleidet hat, für die neue Person dieses Postens für die Dauer eines Jahres nach bestem Wissen und Gewissen beratend zur Seite zu stehen, um eine adäquate Durchführung der Amtsgeschäfte zu gewährleisten. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse- sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt- sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder Textform wie auch mündlich oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, sofern in der Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung getroffen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann sich Fachausschüsse geben.

§ 9 Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig im Auftrag des Vorstandes.
3. Die Fachausschüsse berichten dem Vorstand mind. 2-mal im Jahr und anlassbezogen.
 - I. Zu den Fachausschüssen gehören u. a. die Werbung, die Ausstattung, die Technik, die Vereinsstruktur und die Produktion. Weitere Fachausschüsse können bei Bedarf berufen werden.
 - II. Der Vorstand ruft einen Fachausschuss aus. Dieser schlägt eine Leitung vor, welche vom Vorstand akzeptiert wird. Der Vorstand behält sich hierbei jedoch ein

Widerspruchsrecht vor. Dieses gilt sowohl für die Wahl der Leitung als auch für den gesamten Zeitraum dieser Leitungsposition, sofern diese Person den Zwecken und Aufgaben des Vereins (§ 2) oder der Präambel zuwiderhandelt. Weiterhin kann dieser Widerspruch zur Geltung kommen, sofern die Leitung vermehrt nicht den von ihr angenommenen Aufgaben nachkommt oder vermehrt unzuverlässig agiert.

§ 10 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Bücher und Konten des Vereins nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Erscheinen zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, kann mit einer Frist von vierzehn Tagen eine erneute Versammlung zu diesem Zweck einberufen werden, die dann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Amateurtheater, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.07.2024 wurde am 05.02.2026 geändert und am 08.02.2026 beschlossen.